

– Fachbeitrag C1-2021 –

12.03.2021

Studieren mit länger andauernden Erkrankungen – Nachteilsausgleiche in Prüfungen, Fachveranstaltung des Deutschen Studentenwerks

Teil II: Ausgleichsfähigkeit von Auswirkungen länger andauernder Erkrankungen¹

Von René Dittmann (LL.M.), Universität Kassel

Am 2. Oktober 2020 veranstaltete die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks die Fachtagung „Studieren mit länger andauernden Erkrankungen – Nachteilsausgleiche in Prüfungen“.²

Ein Referent der Tagung war **Prof. Dr. Manfred Oster** (Arzt und Psychologe, Hochschule Mannheim), der seine Überlegungen zur Ausgleichsfähigkeit von Auswirkungen länger andauernder Erkrankungen auf die kognitive Leistungsfähigkeit vorstellte.³ Bezüglich des Hintergrunds der Tagung und der weiteren Vorträge zur Umsetzungspraxis von Nachteilsausgleichen sowie rechtlicher Fragen ist auf die Beitragsteile I⁴ und III⁵ zu verweisen.

¹ Dieser Beitrag wurde unter www.reha-recht.de als Fachbeitrag C1-2021 in der Kategorie C: Sozialmedizin und Begutachtung veröffentlicht; Zitiervorschlag: Dittmann: Studieren mit länger andauernden Erkrankungen – Nachteilsausgleiche in Prüfungen, Fachveranstaltung des Deutschen Studentenwerks – Teil II: Ausgleichsfähigkeit von Auswirkungen länger andauernder Erkrankungen; Beitrag C1-2021 unter www.reha-recht.de; 12.03.2021.

² Das Programm sowie die Präsentationen sind abrufbar unter: <https://www.studentenwerke.de/de/tagungsdokumentationen>, zuletzt abgerufen am 11.01.2021.

³ Oster, Kognitive Leistungsfähigkeit: Überlegungen zur Ausgleichsfähigkeit von Auswirkungen länger andauernder Erkrankungen, Präsentation abrufbar unter: https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/oster_input.pdf, zuletzt abgerufen am 11.01.2021.

⁴ Vgl. Dittmann: Studieren mit länger andauernden Erkrankungen – Nachteilsausgleiche in Prüfungen, Fachveranstaltung des Deutschen Studentenwerks – Teil I: Umsetzungspraxis des Nachteilsausgleichs; Beitrag A9-2021 unter www.reha-recht.de; 11.03.2021

⁵ Vgl. Dittmann: Studieren mit länger andauernden Erkrankungen – Nachteilsausgleiche in Prüfungen, Fachveranstaltung des Deutschen Studentenwerks – Teil III: Überlegungen zu den Rechtsvorgaben aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG und Art. 5 Abs. 2 UN-BRK; erscheint in Kürze unter www.reha-recht.de.

I. Einschränkungen der kognitiven Leistungsfähigkeit und das Problem mit den Diagnosen

Oster listete zu Beginn seines Vortrags eine Reihe von Beispielen für kognitive Funktionen auf. Dazu zählen Aufmerksamkeit, Konzentration, Wahrnehmung, Merkfähigkeit, Gedächtnis, Urteilsbildung bzw. Bewertung, Sprache oder Motivation. Ebenso vielfältig wie die kognitiven Funktionen, können auch die Ursachen für ihre Einschränkungen sein. In Betracht kommen Erkrankungen des zentralen Nervensystems, der Sinnesorgane, des Herz-Kreislauf-Systems oder des Stoffwechselsystems.

Am Beispiel des Zentralnervensystems zeigte Oster verschiedene Erkrankungsmöglichkeiten und Diagnosen, die sich auf die kognitive Leistungsfähigkeit auswirken können. Dabei könne zwischen neurologischen (z. B. Schlaganfall, Demenz oder Multiple Sklerose) und psychiatrischen (z. B. Schizophrenie, Depression oder Autismus-Spektrum-Störung) Diagnosen unterschieden werden, die für sich genommen jedoch mit Blick auf die Studierfähigkeit eines Menschen problematisch sein können. Denn eine diagnostizierte Erkrankung könne mit unterschiedlichen und unterschiedlich ausgeprägten Symptomen einhergehen. Ebenso können Eigenwahrnehmung und Compliance der Betroffenen sowie die Erfolge von Therapien variieren. Allein eine Diagnose oder die Dauer einer Erkrankung eigne sich daher nicht, um die kognitive Leistungsfähigkeit eines Menschen zu bewerten und Entscheidungen daraus bezüglich eines Nachteilsausgleichs abzuleiten.

II. Mögliche Folgen eingeschränkter kognitiver Leistungsfähigkeit auf die Studierfähigkeit

Mit Blick auf die Auswirkungen eingeschränkter kognitiver Leistungsfähigkeit auf die Studierfähigkeit sei zu unterscheiden, ob geforderte Prüfungsleistungen grundsätzlich nicht erbracht werden können, weil die Einschränkungen der Leistungsfähigkeit unmittelbar den Zielen des Studiums, den zu erwerbenden Kompetenzen oder Prüfungszwecken entgegenstehen. Oder ob geforderte Prüfungsleistungen grundsätzlich erbracht werden können, dies aber (nur) unter individuellen Prüfungsbedingungen.

III. Ausgleichsmöglichkeiten bezüglich eingeschränkter kognitiver Leistungsfähigkeit

Steht eine Einschränkung der kognitiven Leistungsfähigkeit dem Ablegen von Prüfungsleistungen grundsätzlich nicht entgegen, kommen formale und einschränkungsspezifische Ausgleichsmöglichkeiten in Betracht.

Als formale Ausgleichsmöglichkeiten nennt Oster z. B. veränderte Prüfungsuhrzeiten (mit Blick auf die Einnahme von bestimmten Medikamenten), verlängerte Bearbeitungs-

zeiten oder zusätzliche Pausen. Zu den einschränkungsspezifischen Interventionsmöglichkeiten zählt er bspw. Medikation, Physio- oder Psychotherapie, fachärztliche Behandlung, Hilfsmittel oder andere Formen der Rehabilitation. Schon aus Eigeninteresse sollten betroffene Studierende auch eigenverantwortlich handeln und an den bestehenden Möglichkeiten mitwirken, um einschränkungsbedingte Nachteile möglichst zu vermeiden.

Daher sieht Oster sowohl Hochschulen als auch betroffene Studierende in der Verantwortung, geeignete Möglichkeiten für einen Ausgleich von Nachteilen durch eine eingeschränkte kognitive Leistungsfähigkeit zu finden. Dabei ist für Oster die Bewertung des Einzelfalls zwingend erforderlich, die unter anderem eine adäquate Diagnostik voraussetzt.

Ihre Meinung zu diesem Fachbeitrag ist von großem Interesse für uns.
Wir freuen uns auf Ihren Kommentar auf www.reha-recht.de.
